

Zur Durchführung von Vermarkungen und ihrer Philatelistischen Dokumentation

Dr. Eckhart Bergmann,
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Landkarten – Vermessung – Entdeckungsgeschichte der Erde

Unsere moderne Gesellschaft kommt ohne eine Nutzung von Maß und Zahl in praktisch allen Wirkungsbereichen nicht aus. Das war auch in früheren Jahrhunderten nicht viel anders, nur stand damals eben nur die jeweils zeitgemäße Messtechnik mit ihrer z.T. eingeschränkten Messgenauigkeit zur Verfügung. Auch war das Erfordernis mit Maß und Zahl in der Gesellschaft zu arbeiten, natürlich nicht so ausgeprägt, wie heute. Die seit mehreren Jahrzehnten im Einsatz befindliche EDV-geprägte Messtechnik von heute bietet natürlich wesentlich bessere und auch effizientere Möglichkeiten auch zur Durchführung von Vermarkungsarbeiten.

Von dieser Entwicklung betroffen war auch die Landvermessung, die überall dort einen hohen Stellenwert hatte, wo Landflächen zu vermessen, abzugrenzen und in Grundstücksflächen aufzuteilen waren. Solche Vermessungen lagen im Interesse der jeweiligen „Staatlichkeit“ und erforderten daher eine Anerkennung seitens der jeweiligen „Obrigkeit“, ging es doch damals wie heute u.a. um Bemessungsgrundlagen für Steuern aller Art, um eine Wertbestimmung von Grundstücken, um Zuwegungsrechte und vieles mehr, auf das hier nicht eingegangen werden kann.

Die notwendigen Vermessungsarbeiten lagen in der Hand von Vermessungsfachleuten, die man in Deutschland als Landmesser oder je nach Region auch anders bezeichnet. Sie waren oder sind entweder Mitarbeiter einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde als „Beliehene“ private Unternehmer tätig.

Postalisch nahmen sie je nach Betrachtungszeitraum daher auch am Dienstpostverkehr teils, sofern es einen solchen gab, ansonsten waren sie normale Kunden der Post. Das Sammeln von Post- oder Botenbelegen mit solchen Merkmalen ist hochinteressant und kann die eigentliche Grundlage für die Zusammenstellung einer thematischen Dokumentation sein, da es nur relativ wenige Motivmarken zum eigentlichen Thema gibt, wenn man nicht auf indirekte Zusammenhänge ausweichen will.



Abb. 1 Die Bezirksgeometerstelle in Vaihingen informiert 1922 die Gemeindeverwaltung in Derdingen über einen Meßeinsatz mittels Zusendung einer Dienstpostkarte.

Kommunale Körperschaften, wie Gemeinden, besitzen Landflächen, für die sie je nach Gesetzeslage rechtlich zuständig sind. Diese Gemeindefläche wird auch als „**Gemarkung**“ oder „**Flur**“ bezeichnet. Die Gemarkungsgrenzen trennen die Gemarkung von den Nachbargemarkungen oder Gemeindeflächen.

Innerhalb der Gemarkung wird nun unterschieden in die bebauten Ortsfläche und der im Regelfall nicht bebauten Feldfläche außerhalb der Ortschaft. Die Ortsfläche ist in Grundstücke aufgeteilt, die zumeist bebaut sind. Die Feldfläche besteht aus einzelnen **Flurstücken**, in denen dann jeweils alle dort liegenden Flächen, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, eingebettet sind. Da sich die historischen Ortslagen in den vergangenen Jahrhunderten teils sehr stark in die bis dato freien Feldflächen ausgedehnt haben, sind sie mittlerweile in die entsprechenden Flurstücke hineingewachsen. Dadurch ist in vielen Fällen eine Verzahnung erfolgt.

Wenn man von „Vermarkung“ spricht, meint man die Aufteilung der Gemarkung in Flurstücke und die wieder in Grundstücke. Das ist besonders bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ein fließender Vorgang von Teilung, aber auch Zusammenlegung bis hin zur „Flurneuordnung“.

Alles das muss messtechnisch begleitet werden, ebenso wie die Einordnung von Verkehrs- bzw. Zufahrtswegen, wasserbauliche Maßnahmen, Einordnung von Mellorierungsflächen usw. Die Vermessungsunternehmen hatten und haben da gut zu tun, Übrigens – man sollte **Vermarkung** nicht mit **Vermarktung** verwechseln, obwohl beides natürlich in einer Wechselbeziehung steht. Man kann im Regelfall nur die Flächen „Vermarkten“, die vorher eine Vermarkung durchlaufen haben und somit als existierende Fläche bestimmter Größe und Lage registriert und damit staatlich anerkannt sind.

Wenn man das philatelistisch belegen will, kommt man um die Nutzung einschlägiger Dokumente als Belege nicht herum. Aus der Gemarkung der Stadt Arnstadt in Thüringen nachfolgend einige Beispiele.

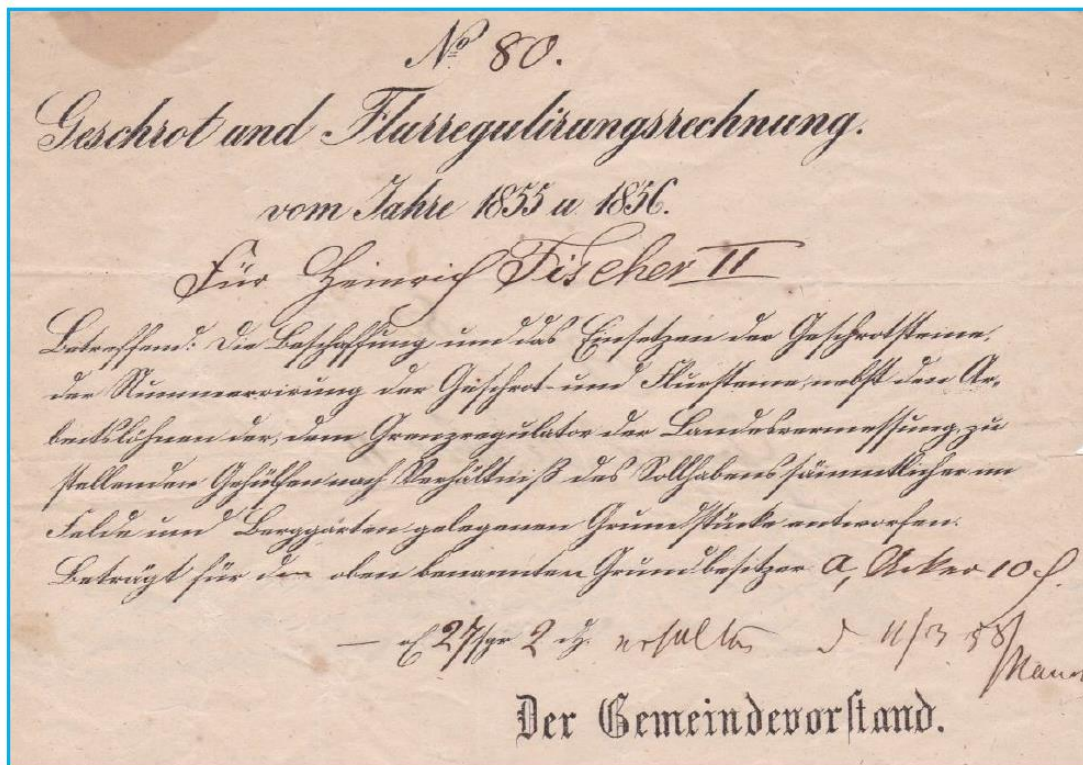


Abb. 2 Flurregulierung, Rechnung für 1855/56 der Gemeinde Arnstadt über 2 Taler - 2 Silbergroschen – 3 Pfennig an Bäckermeister Heinrich Fischer.

Feldhüter (auch Feldschützen und anders genannt) hatten ordnungspolizeiliche Aufgaben und bewachten die landwirtschaftlichen Flächen vor allem in der Erntezeit gegen Diebstahl usw., ein mittlerweile durchaus wieder aktuelles Anliegen.

Als „**Acker**“ wird einerseits die grundsteuerpflichtige Produktionsfläche landwirtschaftlicher Produkte bezeichnet, andererseits war es eine Maßeinheit für eine teils sehr unterschiedliche Flächengröße, von im Durchschnitt ca. 4000 qm, also fast 2 „Morgen“ oder ca. 0,4 Hektar.

Die Beaufsichtigung einer solchen Ackerfläche stellte die Stadt mit 9 Pf pro Jahr dem Eigentümer in Rechnung.

Liquidation No. 183

Ueber Nachvermessung gekaufter Grundstücke im Jahr 1858.
für Herrn Jürius Köpfer II.

Schrot N ^o	Lau- fende N ^o	Neue gesetzte halbe Marksteine	Alte gehobne halbe Marksteine	Weg- und Wen- desteine	Besonde- re Mes- sung	Beschreibung	Betrag		
							Thlr.	Sgr.	Pf.
					Sgr. Pf.				
					Ack				
						Die Kapitalkosten von dem ungenutzten Anlagekapital der Grundstücke so kaufte Grundstücke auf dem jährlichen Zinsen, Zinsen ungenutzten.			
						1 von Leubover Fulka		1	6
						2 von Herrn Alhard Köpfer		1	6
						3 von Herrn Jürius Köpfer		1	6
						4 von Leubover Puff		1	6
						5 von Herrn Jürius Köpfer		1	6
						6 von Leubover Fulka		1	6
						Summe		9	0
						16/8 59			
						C. Köpfer			

Abb. 5 Rechnung über eine Nachvermessung gekaufter Grundstücke im Jahr 1858 über 9 Silberroschen (Hinweis: damals rechnete 1 Sgr noch 12 Pf.).